

Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ geregelte Verjährungsfrist auch dann anzuwenden, wenn eine Unregelmäßigkeit begangen oder beendet worden ist, bevor die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Kraft getreten ist?
2. Ist die dort geregelte Verjährungsfrist auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Rückforderung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Ausfuhrerstattung überhaupt anwendbar?

Falls diese Fragen zu bejahen sein sollten:

3. Kann eine längere Frist gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 von einem Mitgliedstaat auch dann angewandt werden, wenn eine solche längere Frist in dem Recht des Mitgliedstaates bereits vor Erlass der vorgenannten Verordnung vorgesehen war? Kann eine solche längere Frist auch dann angewandt werden, wenn sie nicht in einer spezifischen Regelung für die Rückforderung von Ausfuhrerstattung oder für verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Allgemeinen vorgesehen war, sondern sich aus einer allgemeinen, alle nicht speziell geregelten Verjährungsfälle umfassenden Regelung des betreffenden Mitgliedstaates (Auffangregelung) ergab?

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 1.

Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ geregelte Verjährungsfrist auch dann anzuwenden, wenn eine Unregelmäßigkeit begangen oder beendet worden ist, bevor die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Kraft getreten ist?
2. Ist die dort geregelte Verjährungsfrist auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Rückforderung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Ausfuhrerstattung überhaupt anwendbar?

Falls diese Fragen zu bejahen sein sollten:

3. Kann eine längere Frist gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 von einem Mitgliedstaat auch dann angewandt werden, wenn eine solche längere Frist in dem Recht des Mitgliedstaates bereits vor Erlass der vorgenannten Verordnung vorgesehen war? Kann eine solche längere Frist auch dann angewandt werden, wenn sie nicht in einer spezifischen Regelung für die Rückforderung von Ausfuhrerstattung oder für verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Allgemeinen vorgesehen war, sondern sich aus einer allgemeinen, alle nicht speziell geregelten Verjährungsfälle umfassenden Regelung des betreffenden Mitgliedstaates (Auffangregelung) ergab?

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Ze Fu Fleischhandel GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-280/07)

(2007/C 211/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ze Fu Fleischhandel GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Bayerische Hypotheken- und Vereinsbank AG gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-281/07)

(2007/C 211/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bayerische Hypotheken- und Vereinsbank AG

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ auf die Rückforderung einem Ausführer zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung anzuwenden, auch wenn dieser keine Unregelmäßigkeit begangen hat?

Für den Fall der Bejahung dieser Frage:

2. Ist die Vorschrift entsprechend auf die Rückforderung solcher Vergünstigungen bei demjenigen anzuwenden, an den der Ausführer seinen Anspruch auf Ausfuhrerstattung abgetreten hat?

⁽¹⁾ ABL L 312, S. 1.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-286/07)

(2007/C 211/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass es für die Zulassung von Fahrzeugen, die vorher in anderen Mitgliedstaaten zugelassen wurden, die Vorlage eines Auszugs der Handelsregistereintragung des Verkäufers verlangt, obwohl ein solcher Auszug nicht für die vorher in Luxemburg zugelassenen Fahrzeuge erforderlich ist.
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission rügt mit ihrer Klage die Voraussetzungen, die der Beklagte für die Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen aufstellt, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden.

Indem die Zulassung von Fahrzeugen in Luxemburg zusätzlichen Prüfungen von Unterlagen, insbesondere der Vorlage eines behördlichen Auszugs über die Eintragung des Fahrzeugverkäufers im Handelsregister, unterworfen werde, mache der Beklagte die Einfuhr von Fahrzeugen, die vorher in anderen Mitgliedstaaten zugelassen worden seien, weniger attraktiv und beeinträchtige dadurch den freien Verkehr dieser Waren.

Diese von Art. 28 EG untersagte Beeinträchtigung sei umso schwerwiegender, da sie vor allem eingeführte Fahrzeuge betreffe und für Gebrauchtfahrzeuge, die vorher in Luxemburg zugelassen worden seien, solche Unterlagenprüfungen anscheinend nicht erfolgten.

Die vom Beklagten vorgebrachten Rechtfertigungsgründe für die Beeinträchtigung seien im Übrigen kaum glaubhaft, da der Beklagte insbesondere bereits über umfangreiche Kontrollmöglichkeiten verfüge, um sich zu versichern, dass die in Rede stehenden Fahrzeuge nicht Gegenstand eines Schmuggelhandels gewesen seien, und jedenfalls weniger einschneidende Maßnahmen als die Versagung der Zulassung bei Nichtvorlage des derzeit geforderten Handelsregisterauszugs denkbar seien, wie z. B. die Aussetzung des Zulassungsverfahrens während der Zeit, die für eine Überprüfung durch die Verwaltungsbehörden nötig sei.

Klage, eingereicht am 14. Juni 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-287/07)

(2007/C 211/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Kukovec)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 71 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechtsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;